



Inhalt

• Wissenswertes	2
Die losweise Vergabe im öffentlichen Auftragswesen – Gastbeitrag von Wolf Witte	2
Änderung des Lieferkettengesetzes – Abschaffung Berichtspflicht für Unternehmen.....	5
UBA-Publikation zu Regelungen der Bundesländer zur umweltfreundlichen Beschaffung	5
Nachhaltigkeitskompass BW: Nachhaltigkeits-Tools einfacher finden.....	5
DFV-Fachempfehlung: Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen.....	5
Beschaffung biologisch abbaubarer Kunststoffe im GaLaBau, der Stadtreinigung und Forstwirtschaft	6
• Recht	6
Bau- oder Lieferleistung? Auf den Schwerpunkt der Leistung kommt es an - Gastbeitrag von Rechtsanwalt Norbert Dippel	6
• International	8
Aus der EU	8
EU-Parlament stimmt für Stärkung des Losgrundsatzes	8
Überprüfung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen.....	9
Konsultation zur Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie.....	9
• Veranstaltungen	10
04.11.2025 in Cottbus: Leistungsbeschreibung für Vergabestellen.....	10
13.11.2025: Zweite Cottbuser Vergabekonferenz: „Ganz großes Kino“ für öffentliche Aufträge	11
20.11.2025 in Potsdam-Babelsberg: Was es bei der Vergabe von Reinigungsleistungen zu beachten gilt	11
Save the date: 17. Vergaberechtstag Brandenburg am 23.04.2026.....	13



Wissenswertes

Die losweise Vergabe im öffentlichen Auftragswesen – Gastbeitrag von Wolf Witte

Die Aufteilung in Lose ist ein Grundpfeiler des deutschen Vergaberechts. Wann sind Ausnahmen zulässig und wie entwickelt sich die Rechtslage? Dieser Beitrag bietet einen Überblick über Regeln, Rechtsprechung und aktuelle Reformbestrebungen.

Die losweise Vergabe zählt zu den wohl prägnantesten Unterschieden zwischen der öffentlichen und der privatwirtschaftlichen Beschaffung: Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Damit wird das Ziel verfolgt, dass sich auch mittelständische Unternehmen direkt an großvolumigen Aufträgen beteiligen können.

Rechtslage

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Der Vorrang der losweisen Vergabe ist in [§ 97 Abs. 4 GWB](#) festgeschrieben:

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.

Mit dieser Regelung wird Artikel 46 der [Richtlinie 2014/24/EU](#) über die öffentliche Auftragsvergabe umgesetzt; die deutsche Regelung geht aber zugleich über die europäischen Vorgaben hinaus, wie der Gesetzgeber auch in den Erläuterungen zum [Vergaberechtsmodernisierungsgesetz](#) einräumt. Dies sei zulässig, weil Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie klarstelle, dass strengere Anforderungen an die Losaufteilung zulässig sind.

Vergabeverordnung (VgV)

Ergänzend zu § 97 Absatz 4 GWB regelt [§ 30 VgV](#) die Unterteilung von Aufträgen in Lose.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der öffentliche Auftraggeber festlegen kann, für welche Anzahl von Losen die Angebote eingereicht werden dürfen.

Absatz 2 verpflichtet ihn, die Höchstzahl der Lose pro Bieter in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbetätigung anzugeben.

Absatz 3 setzt schließlich die von der EU eingeräumte Möglichkeit in deutsches Recht um, wonach ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann.

Zum KMU-Begriff

Die Losvergabe dient der Förderung und Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft. Bei der Bestimmung einer mittelstandsgerechten Losgröße haben die öffentlichen Auftraggeber die Besonderheiten der jeweiligen Branche zu berücksichtigen, der die Lieferung oder die zu erbringende Leistung überwiegend zuzurechnen ist. Dies stellt der Gesetzgeber in den Erläuterungen zu § 30 VgV klar.

Nicht ausreichend sei es demnach, lediglich die KMU-Definition der Europäischen Kommission zugrunde zu legen, die etwa für statistische Zwecke nach der Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen herangezogen wird.

Gesamtvergabe und Losvergabe

Der Vorrang der losweisen Vergabe schließt nicht per se aus, dass von ihr abgewichen wird. In diesem Fall spricht man von einer Gesamtvergabe oder – in Einzelfällen – Generalunternehmervergabe, bei der ein Unternehmer für die Koordination der von ihm beauftragten Subunternehmer zuständig ist.

Die Gesamtvergabe führt zu einem anspruchsvollen Begründungszusammenhang, da Lose zum Gegenstand von Nachprüfungsverfahren gemacht werden können. Der Sachverhalt war und ist Gegenstand zahlreicher Entscheidungen und Urteile der Spruchkörper, die wir regelmäßig im cosinex Blog vorstellen.

2018 hat beispielsweise der Vergabesenat des OLG Frankfurt a.M. die Spielregeln zum Grundsatz der Losaufteilung und der ausnahmsweise zulässigen Gesamtvergabe dargelegt (Beschluss vom 14.05.2018, 11 Verg 4 / 18). Norbert Dippel hat die Entscheidung [im cosinex Blog vorgestellt](#).

Auch eine Entscheidung der Vergabekammer des Bundes (Beschluss vom 29.02.2024, [VK 2 – 17 / 24](#)) unterstreicht, dass für eine Generalunternehmervergabe die konkrete Situation von dem regelmäßig vorliegenden Normalfall abweichen muss. Denn nur diese besonderen Gründe vermögen eine Ausnahme zu rechtfertigen. Die ausführliche Beschlussbesprechung finden Sie [hier](#).

Bereits 2021 hat ebenfalls die VK Bund klargestellt, dass die wirtschaftlichen oder technischen Gründe des öffentlichen Auftraggebers für den Verzicht auf eine Losaufteilung die Interessen der mittelständischen Bieter überwiegen müssen (15.07.2021, VK 1 – 54 / 21).

Die rechtlichen Risiken sind hoch: Dass eine unterbliebene Losaufteilung auch noch nach Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden kann, zeigt ein Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts (vom 06.09.2023, Verg 5 / 22), den wir [hier vorstellen](#).

Leitfäden zur Losvergabe

Der Gesetzgeber verweist im Rahmen der oben aufgeführten Normen teilweise auf Leitfäden, die nicht mehr oder nur nach Recherchen zu finden sind. So wird in den Erläuterungen zu [§ 30 VgV](#) auf den „Leitfaden mittelstandsgerechte Teillosobildung“ verwiesen; der dabei angegebene Link funktioniert indes nicht mehr.

Der Leitfaden wird nach wie vor vom Wirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt und ist derzeit [hier](#) zu finden. Er dient vor allem als Anleitung zur Bedienung eines Online-Berechnungstools, das online nicht mehr auffindbar ist. Mit seiner Hilfe sollte die ideale Losgröße für ein typisches mittelständisches Unternehmen des betroffenen Leistungsbereiches für verschiedene Branchen und Gewerke ermittelt werden können.

Auch ein „Europäischer Leitfaden für bewährte Verfahren zur Erleichterung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen“, der in einem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 25. Juni 2008 zu finden sein soll, ist nicht auffindbar. Auf ihn verweist der Normengeber in den Erläuterungen zu [§ 30 VgV](#) im Kontext des KMU-Begriffs.

Ausnahmen von der losweisen Vergabe

Im Zuge der Vereinfachung und Beschleunigung des Vergaberechts hat die Politik in verschiedenen Sektoren Ausnahmen von der losweisen Vergabe beschlossen oder plant, dies zu tun.

Wasserstoffbeschleunigung

So sieht der [Entwurf eines Gesetzes für den Wasserstoffhochlauf](#) vor, dass mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden können, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen. Insbesondere zeitliche Gründe hätten infolge des „zügigen Markthochlaufs“ eine hohe Bedeutung.

Bundeswehrbeschaffung

Im [Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr](#) sieht die Bundesregierung die vollständige Aussetzung der Verpflichtung zur Losvergabe bis Ende 2030. Die Begründung verweist auf die aktuelle sicherheitspolitische Lage und eine veränderte Rolle Deutschlands, die eine deutliche Stärkung der Bundeswehr zur Landes- und Bündnisverteidigung erfordere.

LNG-Beschleunigungsgesetz

Schon 2022 wurde das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) [beschlossen](#), das die Anwendung von § 97 Abs. 4 GWB ausschließt.

Vergabebeschleunigungsgesetz

Im Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Vergaberechts (Vergabebeschleunigung) hält die Bundesregierung am Losgrundsatz fest. Vorgesehen sind lediglich Möglichkeiten zur Abweichung vom Losgrundsatz bei dringlichen Infrastrukturvorhaben, die aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ finanziert sind.

Die Länder halten dies für eine [ungeeignete Einschränkung](#) im Sinne einer wirksamen Vergabebeschleunigung. Eine entsprechende Beschlussvorlage des Wirtschaftsausschusses im Bundesrat fordert eine allgemeine Flexibilisierung, die neben wirtschaftlichen und technischen auch zeitliche Gründe für Gesamtvergaben anerkennt und den Maßstab von „erfordern“ auf „rechtfertigen“ senkt.

Losvergabe im europäischen Vergleich

Deutschland geht wie dargelegt über die europäischen Anforderungen hinaus. Unsere Recherche zeigt: Nur wenige EU-Länder haben ähnlich weitreichende Verschärfungen vorgenommen, während die Mehrheit bei der EU-Mindestimplementierung geblieben ist.

Frankreich verfolgt den wohl strengsten Ansatz in Europa. Das Code de la commande publique ([Artikel L2113-10](#)) schreibt vor: „Les marchés sont passés en lots séparés“ – Aufträge werden grundsätzlich in separaten Losen vergeben. Die französischen Begründungsanforderungen sind außergewöhnlich detailliert: Es müssen „considérations de droit et de fait“ (rechtliche und tatsächliche Erwägungen) dokumentiert werden.

Der italienische Codice dei Contratti Pubblici (Artikel 58) geht ebenfalls über EU-Standards hinaus. Italien pflegt eine verpflichtende Losaufteilung mit drei spezifischen Kategorien: funktionale, leistungsbezogene oder quantitative Aufteilung. Flankiert wird dies um ein ausdrückliches Verbot künstlicher Losbündelungen und die Möglichkeit, die maximale Anzahl der Lose pro Bieter zu begrenzen.

Die Niederlande verfolgen einen dualen Ansatz aus „Clusterverbot“ (Verbot der Auftragszusammenfassung) und „Perceelsgebod“ (Pflicht zur Losaufteilung). Schweden hat die Begründungspflicht über die EU-Anforderungen hinaus in § 14 LOU kodifiziert. Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten hat hingegen die EU-Vorgaben umgesetzt, ohne darüber hinausgehende Anforderungen zu schaffen. Besonders in Mittel- und Osteuropa wird die Verfahrensvereinfachung priorisiert.

Quelle: cosinex Blog URL: <https://csx.de/9dVli>

Änderung des Lieferkettengesetzes – Abschaffung Berichtspflicht für Unternehmen

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) beschlossen. Kernpunkt des Entwurfs ist die Abschaffung der Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten.

Damit sollen die Unternehmen von Bürokratie entlastet werden, gleichzeitig wird sichergestellt, dass Bußgelder nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten verhängt werden. Die Regierung setzt mit der Abschaffung ein Vorhaben des Koalitionsvertrags um. Das Lieferkettengesetz soll mit den geplanten Änderungen gelten, bis die derzeit auf EU-Ebene verhandelte Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) in nationales Recht umgesetzt ist.

Der [Gesetzesentwurf](#) wird jetzt dem Bundesrat vorgelegt und anschließend im Bundestag behandelt.

UBA-Publikation zu Regelungen der Bundesländer zur umweltfreundlichen Beschaffung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine aktualisierte [Publikation](#) zu Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung veröffentlicht.

Sie beschreibt rechtliche Vorgaben auf Gesetzes- und Verordnungsebene einschließlich verwaltungsinterner Vorschriften der Bundesländer, die für die Beschaffung umweltfreundlicher Waren und Dienstleistungen von Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Kreislaufwirtschaft und zum Klimaschutz. Diese werden auch in einer tabellarischen Übersicht erfasst, ergänzt um Vorgaben hinsichtlich Holz, Papier und Lebenszykluskosten.

Nachhaltigkeitskompass BW: Nachhaltigkeits-Tools einfacher finden

Seit dem 01.08.2025 ist der [Nachhaltigkeitskompass BW](#) verfügbar.

Er hilft KMU dabei, passende Tools zu finden, um ihre Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Viele Unternehmerinnen und Unternehmen wollen ihre KMU grüner machen, fühlen sich aber von der komplexen Aufgabe überfordert. Grund dafür ist oft die Vielzahl und die Unübersichtlichkeit der verfügbaren Nachhaltigkeits-Informationen. Hier setzt das Web-Portal Nachhaltigkeitskompass BW an.

Es stellt Nachhaltigkeits-Tools von seriösen Anbietern kompakt und verständlich vor. So finden KMU ganz einfach die passenden Hilfsmittel für ihren Weg in Richtung Nachhaltigkeit. Derzeit sind in dem Web-Portal 13 Tools verfügbar. Weitere sind in Arbeit und werden in den nächsten Wochen folgen.

Der Nachhaltigkeitskompass BW wird vom Institut für Betriebsführung im DHI e. V. im Rahmen des Projektes "[Kompetenzzentrum Smart Services](#)" erstellt und durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gefördert.

Quelle: Deutsches Handwerksinstitut e.V.

DFV-Fachempfehlung: Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) hat seine [Fachempfehlung „Die Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“](#) aktualisiert. Die Fachempfehlung nimmt den gesamten Beschaffungsprozess – von der Bedarfsermittlung über die Haushaltsplanung, die Durchführung des Vergabeverfahrens bis zur Auftragsabwicklung in den Blick.

Schwerpunkt der Ausführungen ist die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen deren Auftragswert mindestens den Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren erreichen.

Die Ausführungen sind im Grundsatz auch übertragbar auf die Beschaffung von weiteren feuerwehrtechnischen Gerätschaften oder Ausrüstungsteilen sowie für die Durchführung von nationalen Vergabeverfahren, insbesondere, wenn diese nach Maßgabe der Unterschwellenvergabeordnung durchgeführt werden.

Quelle: Deutscher Feuerwehrverband e. V. (DFV)

Beschaffung biologisch abbaubarer Kunststoffe im GaLaBau, der Stadtreinigung und Forstwirtschaft

Biologisch abbaubare Kunststoffe können gezielt dort eingesetzt werden, wo Kunststoffe funktionsbedingt in der Umwelt verbleiben. Öffentliche Auftraggeber können mit der Beschaffung von biologisch abbaubaren Alternativen einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Mikroplastik in der Umwelt leisten. Hier bieten sich Einsatzbereiche wie der Garten- und Landschaftsbau, die Forstwirtschaft sowie Stadtreinigung an.

Einen aktuellen Überblick zu biologisch abbaubaren Kunststoffen-Produkten, typischen Anwendungsbeispielen, relevanten Normen und Prüfmethoden, Zertifikaten und Gütezeichen finden Sie bei der [Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.](#) Der Überblick wird ergänzt um Tipps und Formulierungsbeispiele sowie eine Checkliste für die Ausschreibung.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Recht

Bau- oder Lieferleistung? Auf den Schwerpunkt der Leistung kommt es an - Gastbeitrag von Rechtsanwalt Norbert Dippel

Ob ein Auftrag als Liefer- und Dienstleistungsauftrag oder als Bauauftrag einzuordnen ist, bemisst sich anhand seines Hauptgegenstandes. Welche Fallstricke bei dessen Ermittlung bestehen können, erläutert Norbert Dippel beispielhaft anhand einer Entscheidung des Vergabesenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Enthält ein öffentlicher Auftrag sowohl Bauleistungen als auch Liefer- und Dienstleistungen, stellt sich die Frage, welches Vergaberegime (VOB/A oder VgV) gewählt werden muss. Die Folgen dieser Entscheidung sind vielfältig, da sich VOB/A und VgV trotz aller Bemühungen um Vereinheitlichung noch immer in wesentlichen Punkten unterscheiden, etwa bei der Öffnung der Angebote.

Ebenso verbindet sich angesichts der deutlich unterschiedlichen europäischen Schwellenwerte von 5.538.000 Euro (für Bauaufträge) und 221.000 Euro (für Dienst- und Lieferaufträge) damit auch oftmals die Entscheidung, ob der Auftrag EU-weit oder national vergeben werden muss.

Gemäß § 110 Abs. 1 GWB ist für die Frage, ob ein Auftrag als Liefer- und Dienstleistungsauftrag oder als Bauauftrag einzuordnen ist, auf den Hauptgegenstand des Auftrags abzustellen. Dass man bei der Anwendung dieses Kriteriums zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann, zeigt eine kürzlich ergangene Entscheidung des Vergabesenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beschluss vom 10.09.2025, Verg 6/25 e), in der die vorangegangene Entscheidung der Vergabekammer aufgehoben wurde.

I. Der Sachverhalt

Die Auftraggeberin schrieb die als „Baumaßnahme“ bezeichnete Beschaffung eines Parkleitsystems im Wege einer öffentlichen Ausschreibung nach Abschnitt 1 VOB/A national aus. Parksuchende sollten über ein Leitsystem zu freien Parkplätzen in Parkhäusern oder Parkflächen geleitet werden.

Dementsprechend enthielt das Leistungsverzeichnis einen Titel „Tiefbau“ (= Bauleistung) und einen Titel „Anzeigeelemente und Steuerung“ (=Liefer- und Dienstleistung).

Den Auftragswert schätzte die Antragsgegnerin zunächst auf 1.390.000,00 €.

Im Rahmen der Wertung kam dem (Datenerfassungs-)Konzept eine hervorgehobene Bedeutung zu (20 von 100 Wertungspunkten). Im Kern ging es dabei um die Langzeitgenauigkeit (hinsichtlich Abweichungen bei der Anzahl freier Stellplätze) und um die Frage, wie hoch der gegebenenfalls erforderliche Aufwand zur Nachkalibrierung des Ergebnisses ist. Aus den Hinweisen zum Bewertungsvorgehen ergab sich, dass Angebote nur dann zuschlagsfähig sind, wenn bei diesem Kriterium eine Mindestpunktzahl von 10 Punkten erreicht wird.

Die Antragstellerin, ein Unternehmen, das Elektro-Verlegesysteme vertreibt und montiert, rügte unter anderem erfolglos, dass eine europaweite Ausschreibung hätte erfolgen müssen, da es sich um eine Liefer- und Dienstleistung handele.

II. Der Beschluss der Vergabekammer

Die Vergabekammer hielt den Nachprüfungsantrag für unzulässig, weil der streitgegenständliche Auftrag über die Errichtung eines Parkleitsystems als Bauauftrag zu klassifizieren sei, der bei dem geschätzten Auftragswert nicht hätte europaweit ausgeschrieben werden müssen. Die vom Auftrag umfassten Bauleistungen seien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als Schwerpunkt und Hauptgegenstand des Auftrags anzusehen. Zwar machten die Kosten für die Bauleistungen nicht den überwiegenden Anteil aus: Ihr Wertanteil liege nach dem bepreisten Leistungsverzeichnis mit ca. 42 % und nach den Ausführungen der Vergabestelle mit ca. 49 % bei fast der Hälfte der Gesamtkosten.

Bei der Ermittlung des Hauptgegenstands seien insbesondere der Umfang und die Bedeutung der Bauleistungen zu berücksichtigen. Die Bauleistungen stellten vorliegend einen prägenden Teil des Auftrags dar und seien nicht nur von untergeordneter Bedeutung. Sie umfassten insbesondere das Herstellen von Fundamenten der Schilderstandorte, das Herstellen von Kabelgräben zum Verlegen von Energieanschlusskabeln und die erforderlichen Tiefbauleistungen im Rahmen der Herstellung der Detektionssysteme an den Parkierungsanlagen.

Dementsprechend seien die Bauleistungen wesentlich, ohne sie könne das Parkleitsystem nicht errichtet werden.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin, die vertiefend darauf hinweist, dass der Schwerpunkt der Leistung auf der Liefer- und Dienstleistung liege, sodass der Auftrag EU-weit ausgeschrieben hätte werden müssen.

III. Der Beschluss des Vergabesenats

Der Vergabesenat bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht widerspricht der Einordnung des ausgeschriebenen Auftrags als Bauauftrag deutlich und entscheidet, dass der Nachprüfungsantrag zulässig und begründet ist.

Als Ausgangspunkt seiner Überlegungen prüft der Vergabesenat entsprechend § 110 Abs. 1 Satz 1 GWB, was der Hauptgegenstand des Auftrags ist.

Dabei stellt der Vergabesenat einleitend fest, dass der Wert der Bauleistungen nach der Schätzung der Auftraggeberin fast die Hälfte des geschätzten Auftragswerts ausmache. Allerdings komme dem Werten der jeweiligen Anteile der Bau- bzw. Liefer- und Dienstleistungen bei der Ermittlung des Hauptgegenstandes des Vertrags nur eine Orientierungs- und Kontrollfunktion zu. Trotz des hohen Anteils der Bauleistungen am Gesamtauftrag könne der Hauptgegenstand des Vertrags angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls aber auf den Liefer- und Dienstleistungen liegen.

Maßgeblich sei der anhand der rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamtumstände zu ermittelnde Schwerpunkt des Vertrags. Dabei sei auf die wesentlichen, vorrangigen Verpflichtungen abzustellen, die den Auftrag als solche prägen, und nicht auf die Verpflichtungen bloß untergeordneter oder ergänzender Art, die zwingend aus dem eigentlichen Gegenstand des Vertrags folgen (unter Hinweis auf: EuGH, Urt. v. 26. Mai 2011, C-306/08, juris Rn. 90 f.; BayObLG, Beschl. v. 26. April 2023, Verg 16/22, juris Rn. 30 m. w. N.).

Vorliegend liege unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der Schwerpunkt des Vertrags auf den Leistungen, die das Parkleitsystem letztlich ausmachen. Die Konzeption und die Errichtung eines Parkleitsystems würden den Vertrag prägen und nicht die zur Errichtung des Parkleitsystems (auch) erforderlichen Bauleistungen.

Dabei stellt der Vergabesenat darauf ab, dass die Parkplätze und Parkhäuser, die in das Parkleitsystem einbezogen werden sollen, bereits bestehen. Durch die Einrichtung eines Parkleitsystems ändere sich deren Nutzung nicht. Demgegenüber sei es Zweck des ausgeschriebenen Auftrags, die Parkplatzsuchenden über freie Kapazitäten zu informieren und dadurch insbesondere in der Altstadt Verkehr zu vermeiden, der durch die Parkplatzsuche entsteht. Entscheidend sei dafür, dass die freien Parkplätze und der Weg dorthin zutreffend angezeigt würden.

Die Bedeutung der Detektionsgenauigkeit für die Auftragserfüllung spiegele sich auch im Bewertungskriterium „Konzept“ wider: Sei das vorgelegte Konzept nicht geeignet, die geforderte Detektionsgenauigkeit dauerhaft zu gewährleisten, und werde es deshalb mit 0 Punkten bewertet, ist das Angebot nicht zuschlagsfähig.

Damit stehe im Einklang, dass sich die Auftraggeberin für eine funktionale Ausschreibung der Datenerfassungssysteme entschieden habe, um in den Angeboten eine möglichst optimale technische Lösung für die spezifischen Anforderungen im Gesamtsystem zu erhalten. Dies unterstreiche die Bedeutung des Datenerfassungskonzepts für den Gesamtauftrag.

Deshalb könne der Auftrag nicht als Bauauftrag gewertet werden, weshalb der geringere Schwellenwert zur Anwendung kommen müsse, so dass der Auftrag EU-weit ausgeschrieben werden müsse.

IV. Hinweise für die Praxis

Der vorstehend besprochene Beschluss zeigt deutlich die Tragweite einer falschen Wahl des Vergaberegimes auf. Wird fälschlicherweise die VOB/A und nicht die VgV gewählt (oder andersherum), bleibt eigentlich nur die Aufhebung und die erneute Bekanntmachung des Beschaffungsvorhabens. „Zurück auf Start“ bedeutet immer Zeitverlust und unnötige Bindung von Ressourcen.

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/4wv6W>



International

Aus der EU

EU-Parlament stimmt für Stärkung des Losgrundsatzes

Das Europäische Parlament hat am 09.09.2025 eine [Entschließung](#) zur öffentlichen Beschaffung angenommen, die eine Stärkung des Losgrundsatzes vorsieht.

Das Parlament folgte mit seiner Entscheidung dem Binnenmarktausschuss. Dieser hatte seinen Bericht am 07.07.2025 angenommen, in dem er sich für eine Stärkung der losweisen Vergabe aus Gründen des Wettbewerbs und der Unterstützung von KMU aussprach. Der Bericht ist jedoch rechtlich nicht bindend.

Bei der EU-Kommission laufen aktuell Vorbereitungen für die Novellierung der EU-Vergaberichtlinien im Jahr 2026.

Insbesondere der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hatte im Vorfeld der Abstimmung für eine Zustimmung zum Bericht des Binnenmarktausschusses geworben und gefordert die verpflichtende Losvergabe bei der für 2026 anstehenden Novellierung der EU-Vergaberichtlinien zu berücksichtigen.

Überprüfung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen

Die EU-Kommission hat die erste Überprüfung der Verordnung über ausländische Subventionen eingeleitet und bittet alle interessierten Personen um [Rückmeldung](#).

Beiträge können bis zum 18. November 2025 eingereicht werden. Die Rückmeldungen werden in den Überprüfungsbericht zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen einfließen, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen wird.

Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen ermöglicht es der Kommission, gegen durch drittstaatliche Subventionen verursachte Verzerrungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt vorzugehen. Das ermöglicht es, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen in der EU zu gewährleisten und Handel und Investitionen offen zu halten. Die Kommission muss nach der Verordnung ihre Praxis zur Durchführung und Durchsetzung der Verordnung bis Juli 2026 und danach alle drei Jahre überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen.

Konsultation zur Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie

Die EU-Kommission hat bis zum 25.09.2025 eine [Kurzumfrage](#) zur Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie eröffnet. Sie erhofft sich dadurch Informationen zu erlangen, welche Auswirkungen verspätete Zahlungen auf die Unternehmen, insbesondere KMU haben und welche politischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug notwendig sind.

Die Zahlungsverzugsrichtlinie ist seit 2011 in Kraft und enthält die Vorschriften zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zwischen dem öffentlichen Sektor und Unternehmen sowie zwischen Unternehmen. Im September 2023 schlug die Kommission eine neue Verordnung vor, die die in der Richtlinie von 2011 über ersetzen soll. Der Vorschlag ist seit September 2023 im Rat anhängig.

Mehrere Mitgliedstaaten haben die Kommission aufgefordert, den Vorschlag zurückzuziehen und durch eine Neufassung der geltenden Richtlinie zu ersetzen.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Veranstaltungen

04.11.2025 in Cottbus: Leistungsbeschreibung für Vergabestellen

Ihr Referent: Rechtsanwalt Anes Kafedžić



Herr Anes Kafedžić ist Fachanwalt für Vergaberecht und in der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte in Berlin tätig. Er berät zur gesamten Bandbreite des Vergaberechts.

Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehört dabei insbesondere die Begleitung und Beratung öffentlicher Auftraggeber bei der Konzeptionierung und Durchführung von Vergabeverfahren sowie die Begleitung von Unternehmen bei der rechtssicheren Teilnahme an Vergabeverfahren und deren Vertretung in vergaberechtlichen Rechtsschutzverfahren.

Datum:	04.11.2025
Uhrzeit:	10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort:	IHK Cottbus, Goethestr. 1, 03046 Cottbus

Bitte beachten Sie die eingeschränkte Parkplatzsituation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt.

Seminarinhalte:

Die Leistungsbeschreibung ist das Hauptdokument jeder Vergabe. Im Seminar werden den Teilnehmern die Rahmenbedingungen für die rechtssichere und fachlich sinnvolle Aufstellung von Leistungsbeschreibungen vermittelt.

Dabei wird insbesondere auf die nachfolgenden Inhalte eingegangen:

- Stellenwert der Leistungsbeschreibung im Vergaberecht
- Arten der Leistungsbeschreibung
- Leistungsbestimmungsrecht vs. Produktneutralität – Möglichkeiten und Grenzen der produktspezifischen Beschaffung
- Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung – Anforderungen und Grenzen der eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung
- Verpflichtende Ortsbesichtigungen – zulässig?
- Eindeutig und erschöpfend = fehlerfreie Leistungsbeschreibung?
- Wahl-, Bedarfs- und Alternativpositionen (Optionen) vs. eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung
- Verbot unmöglicher Leistungsvorgaben
- Verbot unzumutbarer Leistungsvorgaben – welcher Zumutbarkeitsmaßstab gilt?
- Leistungsbeschreibung und Vertrag
- Die Leistungsbeschreibung in der Angebotsprüfung
- Änderung der Leistungsbeschreibung im Vergabeverfahren

Die Diskussion und der Austausch mit dem Referenten sind ausdrücklich erwünscht.

Anmeldeschluss ist der 24.10.2025.

Teilnahmeentgelt:

290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

In den Kosten sind die Seminarunterlagen, Getränke, kleine Snacks und die Mittagsverpflegung enthalten.

Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#). Wir freuen uns auf Sie!

13.11.2025: Zweite Cottbuser Vergabekonferenz: „Ganz großes Kino“ für öffentliche Aufträge

In die boomende Lausitz fließen Milliardeninvestitionen, eine Vielzahl von Projekten befinden sich in Planung. Davon soll insbesondere die lokale Wirtschaft profitieren. Am 13. November 2025 präsentieren Auftraggeber knapp 400 für 2026 in Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße geplante Vergaben. Interessierte Unternehmen informieren sich im Cottbuser Weltspiegel über die anstehenden Beteiligungsmöglichkeiten.

Nach dem erfolgreichen Auftakt im vergangenen Jahr geht die Vergabekonferenz, die erneut von der Wirtschaftsfördergesellschaft der Stadt Cottbus, der EGC Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH, der Industrie- und Handelskammer Cottbus, der Handwerkskammer Cottbus und der Wirtschaftsförderung Brandenburg organisiert wird, in die zweite Runde – und das gleich mit doppelter Schlagkraft:

Am 13. November 2025 wird die Konferenz erstmals regional ausgeweitet auf die Stadt Cottbus und den Landkreis Spree-Neiße. Mehr als doppelt so viele Anbieter wie im Vorjahr haben fünf Wochen vor Anmeldeschluss am 14. Oktober bereits über 380 Vergaben angekündigt.

Neue Bühne, neues Format

Unter dem Motto „Ganz großes Kino“ zieht die Konferenz in den traditionsreichen Weltspiegel Cottbus. Dort erleben Unternehmen einen kompakten, kurzweiligen Pitch-Modus: maximaler Input bei minimalem Zeitaufwand. So erhalten Teilnehmer in kürzester Zeit einen breiten Überblick über aktuelle und kommende Ausschreibungen.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

20.11.2025 in Potsdam-Babelsberg: Was es bei der Vergabe von Reinigungsleistungen zu beachten gilt

Ihr Referent: Rechtsanwalt Alik Dörn



Alik Dörn ist Master of Laws (LL.M.), Fachanwalt für Vergaberecht und Partner bei der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Frankfurt am Main. Er studierte Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main und Nottingham (UK) und war bei renommierten Kanzleien tätig, bevor er 2017 zu Friedrich Graf von Westphalen wechselte.

Rechtsanwalt Dörn berät seit 2004 in den Bereichen Vergabe-, Beihilfen- und Fördermittelrecht sowie im sonstigen öffentlichen Wirtschaftsrecht. Er referiert und veröffentlicht regelmäßig zu vergaberechtlichen Themen und ist Mitautor beim Beck'schen Vergaberechtskommentar.

Datum: 20.11.2025
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: Bürgschaftsbank Brandenburg, Schwarzschildstr. 94, 14480 Potsdam-Babelsberg

In den Seitenstraßen stehen kostenlose Parkplätze zur Verfügung.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt

Seminarinhalte:

Ziel ist es, Mittel und Wege in der praktischen Umsetzung aufzuzeigen, um die Reinigungsleistungen wirtschaftlich und rechtskonform einzukaufen. Dabei wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht nur bei der Vergabe als solches, sondern vor allem bei der anschließenden Auftragsausführung auftraggeberseitig eine hohe Unzufriedenheitsquote besteht, die es zu senken gilt, indem die Reinigungsqualität auf wirtschaftlicher Weise erhöht wird. Hierbei spielen neben zielführenden Eignungs- und Zuschlagskriterien, das Raumbuch/die Leistungsbeschreibung, die Vertragsgestaltung und die Überprüfungsmöglichkeiten bei der Auftragsausführung einer bedeutenden Rolle. Diese Aspekte werden interaktiv und praxisnah in der Veranstaltung aufbereitet.

- Allgemeiner vergaberechtlicher Rahmen
- Auftragsänderung/Losaufteilung/Loslimitierung (Hebung von Synergieeffekten, sinnvolle und attraktive Losbildung der Gebäudetypen)
- Ortsbegehungen, Fristen (Sammeltermine u.a.)
- Eignungskriterien (Führungszeugnis, Referenzen, vorherige Schlechtleistung u.a.)
- Unterauftragnehmer
- Raumbuch/Leistungsbeschreibung
- Vertragsgestaltung (Laufzeit, Inhalt, Probezeit)
- Zuschlagskriterien (Konzepte, Preis, Reinigungszeit)
- Angemessenheit des Preises (Prüfung und Aufklärung, Vorgaben durch Zoll)
- Überprüfung der Leistung bei der Auftragsausführung
- Do's und Don'ts

Die Diskussion und der Austausch mit dem Referenten sind ausdrücklich erwünscht.

Anmeldeschluss ist der 10.11.2025.

Teilnahmeentgelt:

290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

350,00 EUR (zzgl. USt.) für Vergabestellen und Nichtmitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

In den Kosten sind die Seminarunterlagen, Getränke, kleine Snacks und die Mittagsverpflegung enthalten.

Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#). Wir freuen uns auf Sie!

Unmittelbar nach Ihrer Anmeldung zu einem unserer Seminare erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behalten wir uns eine Absage des Seminars vor. Eine kostenfreie Stornierung durch den Teilnehmer ist nur bis zum vorgenannten Anmeldeschluss möglich. Danach wird bei einer Stornierung bis zum Tag vor der Veranstaltung eine Gebühr von 50 % der Teilnahmegebühr

fällig. Bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung ohne rechtzeitige Stornierung fällt das gesamte Teilnahmeentgelt an.

Für alle Fragen rund um unsere Veranstaltungen steht Ihnen Herr Marco Zimmermann gerne zur Verfügung unter: marco.zimmermann@abst-brandenburg.de oder Tel.: 0331 95 12 90 95

Save the date: 17. Vergaberechtstag Brandenburg am 23.04.2026

Der inzwischen 17. Vergaberechtstag Brandenburg wird am Donnerstag, den 23.04.2026, ab 09:00 Uhr, stattfinden – traditionell in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam.
